

Satzung des Schachbezirks Südniedersachsen

vom 5. April 1986 ¹

- § 1 (1) Der Schachbezirk Südniedersachsen ist der Zusammenschluss der in seinem Bezirk liegenden Schachvereine und Schachabteilungen von Sportvereinen. Sie sind die Mitglieder des Bezirks. Der Bezirk umfasst die politischen Kreise Goslar, Göttingen, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Northeim und Osterode/Harz.
- (2) Der Schachbezirk Südniedersachsen ist ein selbständiger Verein und als solcher Mitglied des Niedersächsischen Schachverbandes.
- (3) Der Bezirk kann sich in Kreise untergliedern, die dann auf ihrer Ebene ihre Angelegenheiten selbst regeln.
- (4) Sitz des Bezirks ist Northeim.
- § 2 (1) Zweck des Bezirks ist Förderung des Schachsports, der in hohem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege und Förderung schachsportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (2) Entsprechend seiner Zielsetzung ist der Bezirk eine unpolitische Vereinigung und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Bezirks dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder (Schachvereine oder Schachabteilungen) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirks keinen Anspruch aus dem Vermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

¹ geändert durch Beschlüsse vom 16. April 1988, 9. Mai 1992, 12. Juni 1993, 4. Juni 1994, 10. Juni 1995, 24. Mai 1997, 1. Juni 2002, 4. Juni 2005, 8. Juni 2013, 13. Juni 2015 und 9. Juni 2018.

§ 3 (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des auf die Aufnahmeerklärung folgenden Monats, sofern der Vorstand des Bezirks die Aufnahme bestätigt.

(2) Die Mitgliedschaft endet

a) durch die ordentliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss des Geschäftsjahres abgegeben werden kann und spätestens einen Monat vorher dem Bezirksvorstand vorliegen muss;

b) durch Ausschluss; ausgeschlossen werden können Mitglieder, die der Satzung oder den Interessen des Bezirks in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln; der Ausschluss erfolgt durch die Bezirksversammlung; hinsichtlich des Ausschlusses wegen Beitragsrückständen gelten die Bestimmungen des Absatzes 4.

(3) Kündigende und ausgeschlossene Mitglieder haben für das laufende Geschäftsjahr voll ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

(4) Die Mitgliedschaft ruht, wenn das Mitglied mit mehr als 50 % des Jahresbeitrags im Rückstand ist. Es kann auf Antrag des Kassierers durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Stimmberechtigt auf den Bezirksversammlungen sind nur die Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.

(5) Ein Mitgliedsverein kann die "ruhende Mitgliedschaft" beim Bezirksvorstand beantragen. Die ruhende Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Bezirksvorstandes. Die Rechte und Pflichten eines Vereins, der den Status "ruhende Mitgliedschaft" besitzt, ruhen. Er bleibt berechtigt, an den Bezirksversammlungen teilzunehmen. Er hat Rede-, jedoch kein Antragsrecht und Stimmrecht. Er ist verpflichtet, jede Vorstandsänderung und die Aufhebung der ruhenden Mitgliedschaft dem Bezirksvorstand unverzüglich anzuzeigen. Mit der Anzeige der Aufhebung der ruhenden Mitgliedschaft leben seine ruhenden Rechte und Pflichten wieder auf. Die ruhende Mitgliedschaft gilt für höchstens 3 Jahre. Beiträge, die der Bezirk an den Verband abzuführen hat, sind vom Verein mit dem Status der ruhenden Mitgliedschaft dem Bezirk zu erstatten.

§ 4 (1) Die Organe des Bezirks sind:

a) die Bezirksversammlung (Mitgliederversammlung)

b) der Bezirksvorstand

c) das Bezirksschiedsgericht

§ 5 (1) Die Bezirksversammlung ist das oberste Organ des Bezirks. Nur dieser steht es zu, Satzungen bzw. Ordnungen zu beschließen und Grundsatzentscheidungen zu fällen sowie dem Bezirksvorstand Anweisungen zu erteilen. Nur sie setzt die Höhe der Beiträge fest.

- (2) Die Bezirksversammlung wählt den Bezirksvorstand und das Bezirksschiedsgericht. Der Vorstand ist ihr rechenschaftspflichtig und hat Anspruch auf Entlastung durch die Bezirksversammlung. Die Versammlungsniederschriften sind durch die nächste Bezirksversammlung zu genehmigen.
 - (3) Die Bezirksversammlung wird vom Bezirksvorsitzenden alljährlich mindestens einmal einberufen. Daneben kann er nach Bedarf und muss er auf Verlangen mindestens eines Viertels der Mitglieder, unabhängig vom Gewicht ihrer Stimmen, deren Verlangen er unter Wahrung der sonstigen Förmlichkeiten innerhalb von 6 Wochen entsprechen muss, eine außerordentliche Bezirksversammlung einberufen.
 - (4) Die Ladungen mit der Tagesordnung müssen den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Versammlung zugegangen sein.
 - (5) Versammlungsleiter ist der Bezirksvorsitzende.
 - (6) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Bezirksvorsitzendem und vom Schriftwart zu unterschreiben.
 - (7) Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bei Sitzungsbeginn anwesend ist. Diese müssen mindestens ein Drittel der Stimmen auf sich vereinigen. Jedes Mitglied, das sich auch durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen kann, hat pro angefangene 10 Mitglieder seines Vereins je eine Stimme.
 - (8) Bei Wahlen und Entlastungen ist eine Abstimmung en bloc zulässig, wenn die Bezirksversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Der Vorstand ist von einer en bloc-Wahl ausgenommen.
- § 6 (1) Der Bezirksvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassierer, dem Spielleiter, dem Jugendwart, dem Schriftwart und dem Wertungsreferenten sowie einem etwaigem Ehrenvorsitzenden.
- (2) Der Bezirksvorstand wird von der Bezirksversammlung für zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Ist diese nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl der beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches der Sitzungsleiter zu ziehen hat.
 - (3) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte kommissarisch bis zur nächsten Versammlung und Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Ämterhäufung ist zulässig. Abwahl ist nur bei gleichzeitiger Neuwahl zulässig.

- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassierer. Jeder vertritt den Bezirk allein. Der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer dürfen im Innenverhältnis ihr Vorstandsamt nur ausüben, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Zur Vervollständigung des Vorstands außerhalb der Bezirksversammlung kann der Vorstand einen Kandidaten bis zur nächsten Bezirksversammlung einsetzen. Kommissarisch eingesetzte Vorstandsmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentlich gewählte Vorstandsmitglieder.
- (6) Der erweiterte Bezirksvorstand besteht aus den Mitgliedern des Bezirksvorstandes und den Kreisvorsitzenden und tritt mindestens einmal jährlich zur Aufstellung der Tagesordnung und zur Erarbeitung des Haushaltsplanentwurfs zusammen, wobei die Kreisvorsitzenden Stimmrecht haben. Die Kreisvorsitzenden haben bei den übrigen Bezirksvorstandssitzungen ein Anwesenheits- und Anhörungsrecht.
- (7) Wahl der Delegierten des Bezirks für den Kongress des Niedersächsischen Schachverbandes.
Die Delegierten werden in einem Wahlgang mit relativer Mehrheit gewählt. Es können höchstens so viele Bewerber gewählt werden, wie insgesamt Delegierte zu wählen sind. Von den Bewerbern sind diejenigen gewählt, die in der Rangfolge die meisten Stimmen auf sich vereinen. Sollten die relevanten Rangplätze eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, das der Sitzungsleiter zu ziehen hat.

- § 7 (1) Das Bezirksschiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Sie bestimmen untereinander den Vorsitzenden. Die Schiedsrichter werden auf drei Jahre gewählt.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über Beschwerden gegen Entscheidungen des Turnierleiters. Es entscheidet ferner erstinstanzlich in sonstigen Streitfällen innerhalb des Bezirks in Ehrengerichtsangelegenheiten auf Bezirksebene. Die Entscheidungen erfolgen im schriftlichen Verfahren nach Anhörung der Beteiligten. Auf Verlangen des oder der Beteiligten ist mündlich zu verhandeln, was auch das Schiedsgericht nach eigenem Ermessen anordnen kann. Jeder Beschluss ist zu begründen.

- § 8 (1) Bei Verstößen gegen Bestimmungen des Spielbetriebs kann der Spielleiter folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
- a) Geldbußen bis zur in der Turnierordnung genannten Höhe
 - b) Annullierung von Spielergebnissen und Ansetzung von Wiederholungsspielen,
 - c) Aberkennung der Spielberechtigung,

d) Spielsperren bis zu 6 Monaten.

(2) Als Gehilfen für den Spielleiter tätige Staffelleiter können Geldbußen bis zur Höhe von 10,- € wegen Verletzung der Meldepflichten festsetzen.

§ 9 (1) Das Bekanntmachungsorgan des Niedersächsischen Schachverbandes ist zugleich das des Bezirks. Daneben sind der Spielleiter, der Kassierer und der Jugendwart berechtigt in Angelegenheiten des Spielbetriebs bzw. der Kasse eigene Rundschreiben herauszugeben.

§ 10 (1) Das Geschäftsjahr des Bezirks ist das Kalenderjahr.

§ 11 (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Bezirks, die mehr als 50 % des gesamten Stimmengewichts auf sich vereinigen müssen, beschlossen werden.

§ 12 (1) Die Auflösung des Bezirks wird vorgenommen, wenn die Bezirksversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen, die mindestens 66 % des gesamten Stimmengewichts auf sich vereinigen müssen, dies beschließt.

(2) Bei Auflösung des Bezirks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Niedersächsischen Schachverband oder, falls es diesen nicht mehr geben sollte, dem Niedersächsischen Kultusministerium oder dessen Nachfolgebehörde übergeben.

In jedem Fall ist das nach Auflösung verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für den gemeinnützigen Zweck Sport zu verwenden.

§ 13 (1) Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Bezirksordnung für den Bezirk III (Süd-niedersachsen) vom 4. Oktober 1975 in der Fassung vom 28. April 1979, die damit zugleich außer Kraft tritt.

Anmerkungen:

Vorstehende Bezirkssatzung ist von der Bezirksversammlung des Bezirks Süd-niedersachsen am 5. April 1986 in Bad Gandersheim einstimmig beschlossen worden, trat also am 5. April 1986 in Kraft.

Die Bezirkssatzung wurde bisher wie folgt geändert:

- mit Beschluss vom 16. April 1988
Einfügung von § 6, Absatz 5;
- mit Beschluss vom 9. Mai 1992
Einfügung von § 3, Absatz 5; redaktionelle Änderung in § 5, Absatz 7, Satz 1, 1. Halbsatz und in § 6, Absatz 2;

- mit Beschluss vom 12. Juni 1993
Einfügung von § 3, Absatz 4, Satz 3; Einfügung von § 6, Absatz 6;
 - mit Beschluss vom 4. Juni 1994
Änderung von § 6, Absatz 1; Streichung von § 6, Absatz 2 und Ummummerierung der folgenden Absätze.
 - mit Beschluss vom 10. Juni 1995
redaktionelle Änderung von § 3, Absatz 4; Satz 1
 - mit Beschluss vom 24. Mai 1997
Einfügung von Satz 2 in § 2, Absatz 2;
 - mit Beschluss vom 1. Juni 2002
Einfügung von § 8 und Ummummerierung der folgenden Paragraphen.
 - mit Beschluss vom 4. Juni 2005
Streichung des Wortes „kulturell“ in §2, Absatz 2, Satz 1;
Streichung der Worte „für gemeinnützige Verwendung zugunsten der Volks- und Jugendbildung“ in §12, Absatz 2; Einfügung von §12, Absatz 2, Satz 2.
 - mit Beschluss vom 8. Juni 2013
Änderung § 5, Absatz 7, Satz 1; Einfügen von § 5, Absatz 8; Änderung von § 7, Absatz 2, Satz 1
 - mit Beschluss vom 13. Juni 2015
§6 Änderung von Absatz 2, 3 und 4, Einfügen von §6 Absatz 7, Änderung von § 8 (1)
 - mit Beschluss vom 9. Juni 2018
§2 Absatz 1-4, Anpassung an die steuerliche Mustersatzung des Finanzamts
- mit Beschluss vom 15. Juni 2019
§2 Absatz 2 Satz 1, §12 Absatz 2 Satz 1, Anpassung an die steuerliche Mustersatzung des Finanzamts